



Verordnung zum Wasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen

1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Jährliche Gebühren	1
§ 2	Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen	1
§ 3	Verzugszins.....	1
§ 4	Inkraftsetzung.....	1

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 70a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und das Wasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen vom 1. Januar 2026, beschliesst:

§ 1 Jährliche Gebühren

- ¹ Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit beträgt CHF 20.00 pro Jahr.
- ² Die Mengengebühr beträgt CHF 2.00 pro m³.
- ³ Die Mietgebühr für den Wasserzähler beträgt CHF 10.00 pro Jahr.

§ 2 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

- ¹ Die Gebühr der Wasseranschlussbewilligung beträgt 40 % der Baubewilligungsgebühr. In Fällen ohne Baubewilligungsverfahren wird die Gebühr nach Verwaltungsaufwand verrechnet.
- ² Die Gebühr für die Baukontrolle und die Schlussabnahme ist in der Gebühr für die Wasseranschlussbewilligung inbegriffen. Die Gebühr für jede weitere Kontrolle beträgt CHF 100.00.

§ 3 Verzugszins

Der Verzugszins bei Überschreitung der Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren beträgt 5 %.

§ 4 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

Thürnen, 10. Februar 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATS

Alfred Hofer
Gemeindepräsident

Benjamin Meyer
Gemeindeverwalter